

## Antrag auf Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

An den Direktor der Landwirtschaftskammer \_\_\_\_\_ als Landesbeauftragter,  
über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Eingangsstempel

**1. Antragsteller/in**

**Einreichungsfrist**  
**30.06.200..**

**HINWEIS:**

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

|                |         |                    |
|----------------|---------|--------------------|
| Telefon        | Telefax | Unternehmensnummer |
| Bank, Institut | BLZ     | Kontonummer        |

**2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort):**

|        |          |
|--------|----------|
| Straße | PLZ, Ort |
|--------|----------|

**3. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter**  
(Im Vertretungsfall bitte Vollmacht beifügen.)

Name, Vorname

|        |          |
|--------|----------|
| Straße | PLZ, Ort |
|--------|----------|

**4. Fördermaßnahmen: Ich beantrage die**bitte  
ankreuzenNur von der Kreisstelle  
auszufüllen

|                                                                                                     |                          | Nur von der Kreisstelle auszufüllen |                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
|                                                                                                     |                          | vollständig                         | plausibel                |
| A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen, gemäß Anlage A      |                          |                                     |                          |
| - nach 6.1.1 der Richtlinie Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| - nach 6.1.2 der Richtlinie Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| - nach 6.1.3 der Richtlinie Verzicht auf Herbizide                                                  | <input type="checkbox"/> |                                     |                          |
| - nach 6.2 der Richtlinie Anlage von Schonstreifen                                                  | <input type="checkbox"/> |                                     |                          |
| B. Förderung extensiver Grünlandnutzung, gemäß Anlage B                                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| C. Förderung ökologischer Anbauverfahren, gemäß Anlage C                                            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| D. Förderung der Festmistwirtschaft, gemäß Anlage D                                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |

**5. Ich bewirtschafter weitere Betriebe**ja ☐nein ☐

Die nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen dieses Antrags erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

|                                                                                                                            |                          |                          |                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------|
| <b>Nur von der Kreisstelle auszufüllen!</b><br>Die Sichtprüfung ist erfolgt.<br>Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. | vollständig<br>J/N       | plausibel<br>J/N         | Antrag erfasst                                   |
|                                                                                                                            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |                                                  |
| Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers                                                                               |                          |                          | Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers |

## **6. Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers**

**Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,**

- 6.1 unabhängig von der beantragten Regelung nach den Anlagen A, B, C oder D die in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung vom 18.11.2002; Az: II A .. - 72.40.32 - genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren,
- spätestens beginnend mit dem **01.07.200..** bis zum **30.06.200..**
- 6.1.1 den Umfang des Dauergrünlands im Gesamtbetrieb insgesamt, außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern,
- 6.1.2 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen oder des Viehbesatzes während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung und bei Flächenänderungen mit dem Änderungsantrag der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 6.1.3 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes.

## **7. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers**

**Ich/Wir erkläre(n), dass**

- 7.1 ich/wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschafte(n) und dass meine beantragten Flächen im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
- 7.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

**Mir/Uns ist bekannt ist, dass**

- 7.3 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n)/unsere(n) Verpächter/in zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung außer in Fällen höherer Gewalt vollständig zurückzuzahlen ist, wenn der/die Übernehmer(in) die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt/übernehmen,
- 7.4 die Bestimmungen unter Punkt 7.3 keine Anwendung finden, wenn
- 7.4.1 die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine(n) Nachfolger(in) als nicht durchführbar erweist,
- 7.4.2 die Fläche, für die Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird,
- 7.4.3 Flächen infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
- 7.4.4 Flächen infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der/die Zuwendungsempfänger(in) die Maßnahmen fortsetzt,
- 7.5 sich in Fällen nach den Nummern 7.3 und 7.4 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche verringert,
- 7.6 ich/wir bei einer Förderung nach Anlage A oder C für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien erhalte(n),
- 7.7 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,

- 7.8 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 18.6 und 18.7 der Richtlinien auslösen,
- 7.9 der Erstattungsanspruch mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen ist,
- 7.10 die Bewilligung der Beihilfe nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 7.11 sich der Verpflichtungs- und Bewilligungszeitraum nach Ablauf am 30.06.200.. um weitere 5 Jahre verlängert, sofern ich/wir nicht bis 3 Monate vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums die Verlängerung durch schriftliche Erklärung ausschließe/n (Eingang bei der Behörde spätestens 31.03.200..) oder die Bewilligungsbehörde die Verlängerung widerruft.
- 7.12 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

## **8. Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers**

### **Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass**

- 8.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NW (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind - ,
  - 8.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
  - 8.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
  - 8.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/ unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen muss/müssen,
  - 8.5 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.
- 9.** Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in gültiger Fassung sind mir bekannt.

**Anlage A****Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren  
im Ackerbau oder bei Dauerkulturen****1. Antragstellerin/Antragsteller**

|               |                    |
|---------------|--------------------|
| Name, Vorname | Unternehmensnummer |
|---------------|--------------------|

**2. Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für die**

2.1 ☐ Einführung oder ☐ Beibehaltung folgender Verfahren<sup>1</sup>:

2.1.1 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.1 der Richtlinie)

|                        | Einführung      | Beibehaltung |      |
|------------------------|-----------------|--------------|------|
| Ackerflächen _____ ha  | x 153 Euro bzw. | 122 Euro =   | Euro |
| Dauerkulturen _____ ha | x 736 Euro bzw. | 613 Euro =   | Euro |
| insgesamt _____ ha     |                 |              | Euro |

2.1.2 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.2 der Richtlinie)

|                        | Einführung      | Beibehaltung |      |
|------------------------|-----------------|--------------|------|
| Ackerflächen _____ ha  | x 92 Euro bzw.  | 73 Euro =    | Euro |
| Dauerkulturen _____ ha | x 153 Euro bzw. | 122 Euro =   | Euro |
| insgesamt _____ ha     |                 |              | Euro |

2.1.3 Verzicht auf Herbizide im Betriebszweig Ackerbau, Obstbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.3 der Richtlinie)

|                                           | Einführung      | Beibehaltung |      |
|-------------------------------------------|-----------------|--------------|------|
| Ackerflächen _____ ha                     | x 92 Euro bzw.  | 73 Euro =    | Euro |
| Obstbau _____ ha                          | x 92 Euro bzw.  | 73 Euro =    | Euro |
| Dauerkulturen _____ ha<br>(außer Obstbau) | x 214 Euro bzw. | 184 Euro =   | Euro |
| insgesamt _____ ha                        |                 |              | Euro |

2.2 Anlage von Schonstreifen (nach Nr. 6.2 der Richtlinie)  
auf \_\_\_\_\_% (maximal 5%) von \_\_\_\_\_ ha Gesamtackerfläche<sup>2</sup> = \_\_\_\_\_ ha

davon

|                                                                 |          |            |      |
|-----------------------------------------------------------------|----------|------------|------|
| Ackerkultur mit Verzicht auf Dünge-<br>und Pflanzenschutzmittel | _____ ha | x 409 Euro | Euro |
| Blühstreifen oder Selbstbegrünung <sup>3</sup>                  | _____ ha | x 715 Euro | Euro |
| insgesamt                                                       |          |            | Euro |

<sup>1</sup> Der Flächenumfang entspricht dem jeweiligen Umfang aus dem Flächenverzeichnis.

<sup>2</sup> Der Flächenumfang entspricht der Gesamtackerfläche im Folgejahr einschließlich Stilllegungsflächen, je Schlag dürfen maximal 20% der Fläche als Schonstreifen angelegt werden.

<sup>3</sup> Bei Selbstbegrünung oder Anlage von Blühstreifen ist eine landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchs ausgeschlossen.

### **3. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers**

#### **3.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,**

- 3.1.1 für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem in Nummer 6.1 des Antrags genannten Datum nach Aberntung der Vorfrucht, eines der Produktionsverfahren nach den Nummern 2.1 bis 2.2 anzuwenden,
- 3.1.2 in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne des § 1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, auszubringen,
- 3.1.3 wenn sich während der Dauer der Förderung die Acker- und/oder Dauerkulturfläche vergrößert und ein Verfahren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 angewendet wird, für den restlichen Förderungszeitraum die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung zu bewirtschaften.
- 3.1.4 im Fall der Förderung nach Nummer 2.2
  - 3.1.4.1 auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen meines Betriebes Schonstreifen mit einer Breite von 3 bis 12 m entlang von Schlaggrenzen und von 6 bis 12 m innerhalb eines Schlages, je Schlag maximal bis zu 20 v.H. der Schlagfläche, anzulegen sowie die Bewirtschaftungsgrenzen der Schonstreifen zum Zweck der Kontrolle mit Pflöcken deutlich sichtbar zu kennzeichnen,
  - 3.1.4.2 auf den Schonstreifen entweder dieselbe Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag einzusäen oder ein von der LÖBF empfohlenes Gemisch mit blühfreudigen Arten anzusäen oder Selbstbegrünung zuzulassen, wobei in den letzten beiden Fällen der Aufwuchs nicht wirtschaftlich verwertet werden darf,
  - 3.1.4.3 auf den Schonstreifen ab der Ernte der vorangehenden Hauptfrucht bis zur Ernte der nachfolgenden Hauptfrucht des Schlages auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten,
  - 3.1.4.4 im Fall des Anbaus der gleichen Ackerkultur wie auf dem Restschlag auf den Schonstreifen nach der Einsaat der Hauptfrucht des Schlages bis zu deren Ernte keine flächendeckende mechanische Beikrautregelung durchzuführen.

#### **3.2 Mir/Uns ist bekannt, dass**

- 3.2.1 ich/wir für die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen für die Restlaufzeit der eingegangenen Verpflichtung eine Zuwendung beantragen kann/können, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 ha ist,
- 3.2.2 von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei einer Förderung nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 die in Anlage 2 Nummer 2 der Richtlinien genannten Präparate ausgenommen sind,
- 3.2.3 die gleichzeitige Förderung nach mehreren Verfahren der Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 nicht zulässig ist,
- 3.2.4 Flächen, für die in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde als Schonstreifen nach Nr. 2.2 angelegt werden dürfen,
- 3.2.5 unabhängig von der angewendeten Methode die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 3.2.6 ich/wir einen Antrag auf Erweiterung der Verpflichtungen stellen kann/können.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

|                 |                                                                |
|-----------------|----------------------------------------------------------------|
| <b>Anlage B</b> | <b>Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung</b> |
|-----------------|----------------------------------------------------------------|

**1. Antragstellerin/Antragsteller**

|               |                    |
|---------------|--------------------|
| Name, Vorname | Unternehmensnummer |
|---------------|--------------------|

**Berechnung des Ausgangsbesatzes****2. Mein/Unser Bestand an rauhfutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) setzt sich gemäß Nr. 11.1.4 der Richtlinie im Bezugszeitraum wie folgt zusammen:**

|      | Tierart                                     | GV Schlüssel | 199../200.. <sup>1</sup> |     | 200../200.. <sup>1</sup> |     | 200../200.. <sup>1</sup> |     | Zum jetzigen Zeitpunkt |     |
|------|---------------------------------------------|--------------|--------------------------|-----|--------------------------|-----|--------------------------|-----|------------------------|-----|
|      |                                             |              | Anzahl                   | RGV | Anzahl                   | RGV | Anzahl                   | RGV | Anzahl                 | RGV |
| 2.1  | Milchkühe                                   | 1,0          |                          |     |                          |     |                          |     |                        |     |
| 2.2  | Mutterkühe                                  | 1,0          |                          |     |                          |     |                          |     |                        |     |
| 2.3  | Rinder 6 Mon. bis 2 J.                      | 0,6          |                          |     |                          |     |                          |     |                        |     |
| 2.4  | Rinder über 2 Jahre                         | 1,0          |                          |     |                          |     |                          |     |                        |     |
| 2.5  | Kälber und Jungvieh unter 6 Monate          | 0,3          |                          |     |                          |     |                          |     |                        |     |
| 2.6  | Mastkälber                                  | 0,4          |                          |     |                          |     |                          |     |                        |     |
| 2.7  | Mutterschafe                                | 0,15         |                          |     |                          |     |                          |     |                        |     |
| 2.8  | Schafe über 1 Jahr                          | 0,1          |                          |     |                          |     |                          |     |                        |     |
| 2.9  | Zwischensumme                               |              |                          |     |                          |     |                          |     |                        |     |
| 2.10 | Pferde über 6 Monate                        | 1,0          |                          |     |                          |     |                          |     |                        |     |
| 2.11 | Pferde unter 6 Monate                       | 0,5          |                          |     |                          |     |                          |     |                        |     |
| 2.12 | Ziegen                                      | 0,15         |                          |     |                          |     |                          |     |                        |     |
| 2.13 | Gesamtsumme (Summe 2.9 - 2.12)              |              | <b>A</b>                 |     | <b>B</b>                 |     | <b>C</b>                 |     | <b>D</b>               |     |
| 2.14 | Durchschnittsberechnung (Summe A bis C / 3) |              |                          |     |                          |     | <b>RGV ø</b>             |     |                        |     |

**3. Der für die Prämienberechnung maßgebliche RGV-Bestand beträgt:**

Vergleiche Ergebnisse 2.13 D mit 2.14 RGV-Ø, maßgeblich ist der jeweils kleinere Wert!

|  |            |
|--|------------|
|  | <b>RGV</b> |
|--|------------|

**4. Die Hauptfutterfläche (HFF) des Betriebes umfasst zum jetzigen Zeitpunkt**

Zur Hauptfutterfläche gehören nur Rauhfutterflächen für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlung beantragt wird (nur Flächen in Spalte 15 und 16 des Flächenverzeichnis mit den Code-Nummern 173, 412, 418, 426, 451, 452, 453, 454, 470, 481 und 573 )

|    |    |                |
|----|----|----------------|
| ha | ar | m <sup>2</sup> |
|----|----|----------------|

**5. Der Besatz an RGV je ha Hauptfutterfläche (HFF) beträgt**

RGV/ha HFF = Ergebnis unter 3. : Ergebnis unter 4. (gerundet auf 2 Nachkommastellen)

|  |                     |
|--|---------------------|
|  | <b>RGV / ha HFF</b> |
|--|---------------------|

Bei einem **RGV-Besatz > 1,4 RGV / ha HFF** weiter mit **Nr. 6**Bei einem **RGV-Besatz ≤ 1,4 RGV / ha HFF** weiter mit **Nr. 11** (sofern keine weitere Reduzierung des RGV-Besatzes beabsichtigt ist)<sup>1</sup> Angaben nur erforderlich, wenn die Einführung einer extensiven Grünlandwirtschaft durch Viehabstockung beantragt wird.

## Berechnung der Viehabstockung

### 6. Angestrebter Besatz an RGV je ha Hauptfutterfläche (HFF)

Mindestens 0,3 RGV/ha HFF, Maximal 1,4 RGV/ha HFF

Dieser Besatz muss im Lauf des ersten Verpflichtungsjahres erreicht und auf allen Hauptfutterflächen bis einschließlich dem 5. Extensivierungsjahr eingehalten werden.

|  |                         |
|--|-------------------------|
|  | <b>RGV /<br/>ha HFF</b> |
|--|-------------------------|

### 7.1 Dauergrünlandfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung

|    |    |                |
|----|----|----------------|
| ha | ar | m <sup>2</sup> |
|----|----|----------------|

### 7.2 bis zum 15.05.200.. hinzukommende Dauergrünlandfläche

ohne Umwandlung von Acker in Dauergrünland

|    |    |                |
|----|----|----------------|
| ha | ar | m <sup>2</sup> |
|----|----|----------------|

### 7.3 bis zum 15.05.200.. erfolgte Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Dauergrünland

|    |    |                |
|----|----|----------------|
| ha | ar | m <sup>2</sup> |
|----|----|----------------|

### 7.4 sonstige Hauptfutterfläche im nächsten Anbaujahr ( nur Flächen in Spalte 15 und 16 im Flächenverzeichnis des Folgejahres mit den Code-Nummern 173, 412, 418, 426 und 573 )

|    |    |                |
|----|----|----------------|
| ha | ar | m <sup>2</sup> |
|----|----|----------------|

### 7.5 Ziel-Hauptfutterfläche (HFF) im nächsten Anbaujahr

= Summe über 7.1 bis 7.4

|    |    |                |
|----|----|----------------|
| ha | ar | m <sup>2</sup> |
|----|----|----------------|

### 8. Maximaler RGV-Bestand nach Betriebsumstellung

= Besatz nach 6. x Ziel-HFF nach 7.5

|  |            |
|--|------------|
|  | <b>RGV</b> |
|--|------------|

### 9. Abstockung RGV Rinder und/oder Schafe

= RGV-Bestand nach 3. – RGV-Bestand nach 8.

|  |            |
|--|------------|
|  | <b>RGV</b> |
|--|------------|

Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für folgende Verfahren:

### 10. Einführung einer extensiven Grünlandnutzung (Nr. 9.1.1 der Richtlinie)

#### 10.1 durch Viehabstockung

| 10.1.1                                | 10.1.2                                                        | 10.1.3                                                                            | 10.1.4                                              | 10.1.5                                               |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Abstockung GV Rinder u. Schafe (= 9.) | ha Dauergrünland zum Zeitpunkt der Antragstellung (= Nr. 7.1) | Abstockungsfaktor (= 10.1.1 : 10.1.2)<br>wenn < 0,56 = 0,56<br>wenn > 2,00 = 2,00 | Abstockungsprämie Euro/ha DGL (= 10.1.3 x 276 Euro) | Euro Gesamtprämie Viehabstockung (= 10.1.2 x 10.1.4) |
|                                       |                                                               |                                                                                   |                                                     |                                                      |

#### 10.2 durch Aufstockung der Dauergrünlandfläche

| 10.2.1                                | 10.2.2                         | 10.2.3                                                |
|---------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|
| ha DGL-Aufstockung im 1. Jahr (= 7.2) | Aufstockungsprämie Euro/ha DGL | Euro Gesamtprämie DGL-Aufstockung (= 10.2.1 x 10.2.2) |
|                                       | <b>153 Euro</b>                |                                                       |

### 11. Einhaltung einer extensiven Grünlandnutzung (Nr. 9.1.2 der Richtlinie)

| 11.1                       | 11.2                          | 11.3                                            |
|----------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------------|
| ha Dauergrünland insgesamt | Einhaltungsprämie Euro/ha DGL | Euro Gesamtprämie Dauergrünland (= 11.1 x 11.2) |
|                            | <b>153 Euro</b>               |                                                 |

### 12. Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland (Nr. 9.1.3 der Richtlinie)

| 12.1                                        | 12.2                          | 12.3                                                 |
|---------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------------------------|
| ha Ackerfläche insgesamt                    | Umwandlungsprämie Euro/ha DGL | Euro Umwandlungsprämie Dauergrünland (= 12.1 x 12.2) |
|                                             | <b>429 Euro</b>               |                                                      |
| beantragte lfd. Nr. lt. Flächenverzeichnis: |                               |                                                      |

### **13. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers**

#### **13.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns**

- 13.1.1 eine der in den Nummern 10 bis 12 (9.1.1 – 9.1.3 der RL) genannten Methoden für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 01.07.200..., anzuwenden,
- 13.1.2 den durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (hierzu gehören nur Flächen, für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichzahlungs-Verordnung gewährt wird) nicht zu überschreiten,
- 13.1.3 kein Dauergrünland in Acker umzuwandeln
- 13.1.4 auf dem Dauergrünland
  - 13.1.4.1 nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je ha LF entspricht,
  - 13.1.4.2 keine chemisch-synthetischen Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
  - 13.1.4.3 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne des §1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,
  - 13.1.4.4 keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- 13.1.5 auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha zu keiner Zeit eines Verpflichtungsjahres zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen,
- 13.1.6 im Falle der Nummer 10 (9.1.1 der RL),
  - 13.1.6.1 den unter Nr. 6 festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums auf der gesamten Hauptfutterfläche beizubehalten,
  - 13.1.6.2 keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen,
  - 13.1.6.3 die Gesamtzahl rauhutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum nicht zu erhöhen, außer im Falle der Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche RGV-Besatz je ha Hauptfutterfläche nicht gegenüber dem festgesetzten maximalen Viehbesatz erhöhen darf,
  - 13.1.6.4 im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Verwendungszweck zu bewirtschaften,
- 13.1.7 im Falle der Nummer 12 (9.1.3 der RL) mindestens 0,3 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln und die Umwandlung vor Ablauf des ersten Verpflichtungsjahres nach der Antragstellung durchzuführen.

#### **13.2 Mir/uns ist bekannt, dass**

- 13.2.1. im Falle der Förderung der Einführung der extensiven Grünlandnutzung nach Nummern 10 und 12 der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt sein muss,
- 13.2.2 wenn sich die Hauptfutterfläche während der Dauer der Verpflichtung vergrößert, ich/wir die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften muss/müssen, und ich/wir für die Dauer der Restlaufzeit hierfür eine Erweiterung der Verpflichtungen nach Nummern 10.2, 11 und 12 beantragen kann/können, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 ha ist,
- 13.2.3 im Falle der Nummer 12 diese Flächen spätestens seit dem 31.12.1991 bis zur Antragstellung ununterbrochen als Ackerflächen gedient haben müssen,
- 13.2.4 im Falle der Kombination von Nr. 12 mit Nr. 10 oder Nr. 11 eine Doppelförderung für dieselben Flächen nicht zulässig ist,
- 13.2.5 abweichend von Nummer 13.1.4.2 auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständige Behörde Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen,
- 13.2.6 unabhängig von der durchgeführten Methode die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**Anlage C****Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren****1. Antragstellerin/Antragsteller**

|               |                    |
|---------------|--------------------|
| Name, Vorname | Unternehmensnummer |
|---------------|--------------------|

**2. Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für folgende Verfahren (Nr. 12.1 der Richtlinien):****2.1 Einführung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb**

|                                                                   | Fläche ha | 1. u 2. Jahr | 3. - 5. Jahr |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|--------------|--------------|
| Ackerflächen insgesamt <sup>1</sup>                               |           |              |              |
| Ackerflächen ohne Gemüseanbau und Zierpflanzenfläche <sup>2</sup> |           | x 409 €/ha   | x 204 €/ha   |
| Ackerflächen nur Gemüseanbau und Zierpflanzenfläche <sup>2</sup>  |           | x 1.022 €/ha | x 511 €/ha   |
| Dauergrünland                                                     |           | x 409 €/ha   | x 204 €/ha   |
| Dauerkulturen einschl. Baumschulfläche <sup>3</sup>               |           | x 1.942 €/ha | x 971 €/ha   |
| Unterglasfläche*)                                                 |           | x 5.500 €/ha | x 4.500 €/ha |

\*) Bis zur Genehmigung steht die Förderung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission!

**2.2 Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb**

|                                                                   | Fläche ha | 1. - 5. Jahr |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|--------------|
| Ackerflächen insgesamt <sup>1</sup>                               |           |              |
| Ackerflächen ohne Gemüseanbau und Zierpflanzenfläche <sup>2</sup> |           | x 153 €/ha   |
| Ackerflächen nur Gemüseanbau und Zierpflanzenfläche <sup>2</sup>  |           | x 255 €/ha   |
| Dauergrünland                                                     |           | x 153 €/ha   |
| Dauerkulturen einschl. Baumschulfläche <sup>3</sup>               |           | x 715 €/ha   |
| Unterglasfläche*)                                                 |           | x 3.500 €/ha |

\*) Bis zur Genehmigung steht die Förderung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission!

**3. Liegt ein Kontrollvertrag mit einer amtlich anerkannten Kontrollstelle vor, die die Einhaltung der VO (EWG) Nr. 2092/91 überwacht?**

☐ ja  
☐ wird nachgereicht  
**bis spätestens  
 30.09.200..**

|                |                |
|----------------|----------------|
| Kontrollstelle | Vertragsnummer |
|----------------|----------------|

**3.1 Ich/Wir beantrage(n) einen Zuschuss zu den anfallenden Kontrollkosten in Höhe von bis zu 102 €/ha und Jahr, höchstens jedoch 1.020 € je Jahr.****3.2 Beginn des Kontrollvertrages/des Umstellungszeitraums: \_\_\_\_\_  
 Spätester Beginn des Kontrollzeitraums ist der 01.07.200...**

<sup>1</sup> Der Flächenumfang entspricht dem jeweiligen Umfang aus dem Flächenverzeichnis und ggf. dem Zusatzflächenverzeichnis  
<sup>2</sup> Voraussichtlicher Flächenumfang der Hauptkultur am Ende des ersten Verpflichtungsjahres  
<sup>3</sup> Keine Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen

#### **4. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers**

**4.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns**, für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 01.07.200..

4.1.1 nach Aberntung der Vorfrucht, ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts, zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19.07.2001 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,

4.1.2 einen Vertrag mit einer amtlich anerkannten Öko-Kontrollstelle abzuschließen.

**4.2** Im Fall Beantragung eines Kontrollkostenzuschusses erkläre(n) ich/wir, dass der Sitz meines/unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt und dass ich/wir in Nordrhein-Westfalen zu Steuern vom Einkommen veranlagt werde(n).

#### **4.3 Mir/Uns ist bekannt, dass**

4.3.1 wenn sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung vergrößert, ich/wir die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften muss/müssen, und für die Dauer der Restlaufzeit hierfür eine Zuwendung beantragen kann/können, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 ha ist,

4.3.2 die Rotation des Gemüseanbaus auf den insgesamt beantragten Ackerflächen des Betriebes zulässig ist, aber bei Ausweitung des Gemüseanbaus ein Änderungsantrag erforderlich ist. Wird der Gemüseanbau auf den insgesamt beantragten Ackerflächen ohne Änderungsantrag über den bewilligten Umfang hinaus ausgeweitet, so werden die entsprechenden Flächen als Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert. Wird der Gemüseanbau ohne Reduzierung der Gesamtackerfläche eingeschränkt, werden die bewilligten Flächen wie Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert.

4.3.3 für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt wird, auch wenn sie mit nachwachsenden Rohstoffen bestellt sind,

4.3.4 für die nach Anlage A und nach Nummer 12 der Anlage B geförderten Flächen keine Zuwendung gewährt wird,

4.3.5 für die Dauergrünlandfläche des Betriebes keine Zuwendung gewährt wird, wenn eine Zuwendung nach Anlage B Nummer 10 gewährt wird,

4.3.6 unabhängig der von mir/uns beantragten Regelung die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,

4.3.7 bei Einführung dieser Maßnahme der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt sein muss.

4.3.8 Beanstandungen, die sich aus Kontrollen der amtlich anerkannten Kontrollstellen ergeben, auch Sanktionen im Bereich der Flächenförderung nach diesen Richtlinien nach sich ziehen können.

**5. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden**, dass Kontrolldaten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von den amtlich anerkannten Kontrollstellen über das Landesamt für Ernährung und Jagd dem Direktor der Landwirtschaftskammer .....als Landesbeauftragten übermittelt werden.

**Anlage D****Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft****1. Antragstellerin/Antragsteller**

|               |                    |
|---------------|--------------------|
| Name, Vorname | Unternehmensnummer |
|---------------|--------------------|

**2. Mein/Unser durchschnittlicher jährlicher GVE-Bestand setzt sich im laufenden Wirtschaftsjahr (01.07.200.. – 30.06.200..) in den nachfolgenden Betriebszweigen wie folgt zusammen: <sup>1</sup>**

|     | Tierart <sup>2</sup>                     | GVE       | Milchvieh |                  | Mutterkühe |                  | Rindermast |                  |
|-----|------------------------------------------|-----------|-----------|------------------|------------|------------------|------------|------------------|
|     |                                          | Schlüssel | Anzahl    | GVE <sup>2</sup> | Anzahl     | GVE <sup>2</sup> | Anzahl     | GVE <sup>2</sup> |
| 2.1 | Kühe                                     | 1,0       |           |                  |            |                  |            |                  |
| 2.2 | Rinder über 2 Jahre                      | 1,0       |           |                  |            |                  |            |                  |
| 2.3 | Rinder 6 Monate bis 2 Jahre              | 0,6       |           |                  |            |                  |            |                  |
| 2.4 | Kälber/Jungvieh unter 6 Monate           | 0,3       |           |                  |            |                  |            |                  |
| 2.5 | Zwischensumme Rinder (Summe 2.1 bis 2.4) |           |           | A                |            | B                |            | C                |

|      | Tierart                                    | GVE       | Sauenhaltung |                  | Schweinemast |                  | Ferkelaufzucht |                  |
|------|--------------------------------------------|-----------|--------------|------------------|--------------|------------------|----------------|------------------|
|      |                                            | Schlüssel | Anzahl       | GVE <sup>2</sup> | Anzahl       | GVE <sup>2</sup> | Anzahl         | GVE <sup>2</sup> |
| 2.6  | Ferkel                                     | 0,02      |              |                  |              |                  |                |                  |
| 2.7  | Läufer (20 - 50 kg)                        | 0,06      |              |                  |              |                  |                |                  |
| 2.8  | Zucht-/Mastschweine über 50 kg             | 0,16      |              |                  |              |                  |                |                  |
| 2.9  | Zuchtsauen, Eber über 110 kg               | 0,30      |              |                  |              |                  |                |                  |
| 2.10 | Zwischensumme Schweine (Summe 2.6 bis 2.9) |           |              | D                |              | E                |                | F                |

|      | Tierart                                  | GVE       | Andere |                  |
|------|------------------------------------------|-----------|--------|------------------|
|      |                                          | Schlüssel | Anzahl | GVE <sup>2</sup> |
| 2.11 | Mastkälber                               | 0,4       |        |                  |
| 2.12 | Mutterschafe                             | 0,15      |        |                  |
| 2.13 | Schafe über 1 Jahr                       | 0,1       |        |                  |
| 2.14 | Pferde über 6 Monate                     | 1,0       |        |                  |
| 2.15 | Pferde unter 6 Monate                    | 0,5       |        |                  |
| 2.16 | Ziegen                                   | 0,15      |        |                  |
| 2.17 | Geflügel                                 | 0,004     |        |                  |
| 2.18 | Gesamtsumme Andere (Summe 2.11 bis 2.17) |           |        | G                |
| 2.19 | Gesamtsumme GVE (Summe Felder A bis G)   |           |        |                  |

**3. Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft in den Betriebszweigen:**

<sup>1</sup> Der Tierbestandsbericht ist **vollständig über alle Tiere des Betriebes** auszufüllen. Jedes Tier darf nur einem der nachfolgenden Betriebszweige zugeordnet werden. Ist eine Aufstockung der Tierzahl beabsichtigt, ist der voraussichtliche durchschnittliche GVE-Bestand im kommenden Wirtschaftsjahr (01.07.200.. - 30.06.200..) anzugeben.

<sup>2</sup> GVE = Anzahl Tiere x GVE-Schlüssel (bitte auf zwei Nachkommastellen runden).

| Betriebszweig                               | GVE <sup>3</sup> | Faktor | Berücksichtigungsfähige Fläche in ha | Euro/ha    | Prämie in Euro |
|---------------------------------------------|------------------|--------|--------------------------------------|------------|----------------|
| Milchkuhhaltung (einschließlich Nachzucht)  | (2.5 A)          | x 0.5  |                                      | x 153 Euro |                |
| Mutterkuhhaltung (einschließlich Nachzucht) | (2.5 B)          | x 0.5  |                                      | x 153 Euro |                |
| Rindermast                                  | (2.5 C)          | x 0.5  |                                      | x 153 Euro |                |
| Sauenhaltung                                | (2.10 D)         | x 0.5  |                                      | x 153 Euro |                |
| Mastschweinehaltung                         | (2.10 E)         | x 0.5  |                                      | x 153 Euro |                |
| Summe                                       |                  |        |                                      |            |                |

#### **4. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers**

##### **4.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,**

- 4.1.1 für die Dauer von 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 01.07.200.. in den beantragten Betriebszweigen die Festmistwirtschaft durchgängig einzuführen oder beizubehalten und im Fall der Einführung der Festmistwirtschaft jeden beantragten Betriebszweig vor Ende des ersten Verpflichtungsjahres vollständig auf Festmistwirtschaft umzustellen,
- 4.1.2 den anfallenden Festmist auf betriebseigenen Flächen auszubringen, jährlich eine Nährstoffanalyse des Festmistes vornehmen zu lassen und diese für die Überprüfung meiner Fördervoraussetzungen bereitzuhalten,
- 4.1.3 in den berücksichtigten Betriebszweigen die in der Anlage 4 der Richtlinie festgelegten Kriterien, insbesondere die Grundsätze einer artgerechten Tierhaltung zu erfüllen,
- 4.1.4 im Gesamtbetrieb einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 2,0 GVE (gemäß Anlage 1 a der Richtlinie) je ha LF ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes (01.07.) einzuhalten, nicht zu überschreiten und höchstens den Wirtschaftsdünger auszubringen, der diesem Viehbesatz entspricht,

- 4.2 Ich/Wir erkläre(n), dass der Sitz meines/unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt und dass ich/wir in Nordrhein-Westfalen zu Steuern vom Einkommen veranlagt werde(n).

##### **4.3 Mir/Uns ist bekannt, dass**

- 4.3.1 unabhängig der von mir/uns beantragten Regelung die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des  
Antragstellers

<sup>3</sup> Siehe auf Seite 1 ermittelte Werte